

92. Zur Anwendung der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 auf Streitigkeiten zwischen sog. Ersülfierern und Unterlieferern.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1921 i. S. Kadelwerk D. (Befl.) u. Deutsches Reich (Nebeninterv.) w. Zwirnerei u. Nähfadefabrik R. (Rf.). III 349/20.

I. Landgericht Zwickau, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hat im März 1918 an die Beklagte 5000 kg Papiernähgarn, das von dieser zur Ausführung der ihr von der Abteilung der Fernsprechtruppen erteilten Aufträge auf Feld- und Armeekabel bestimmt war, auf Abruf verkauft. Der bis Oktober 1918 gelieferte Teil des Schlusses ist bezahlt. Nachdem die Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für Weiterarbeit in Kriegsmaterial vom 21. November 1918 erlassen worden war, hat die Beklagte den weiteren Abruf verweigert und die ihr trotzdem in den Monaten Januar bis März 1919 gemachten Lieferungen nur unter Vorbehalt angenommen.

Mit der Klage beanspruchte die Klägerin die Bezahlung des Kaufpreises und die Abnahme des Restes des Schlusses. Die Beklagte machte im Hinblick auf die erwähnte Verordnung und deren Nachträge die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend und verkündete der Abteilung der Fernsprechtruppen den Streit, worauf der Reichswehrminister ihr als Nebenintervenient beitrug. Das Landgericht verwarf die Einrede durch Zwischenurteil; die Berufung des Nebenintervenienten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gerichte für unzulässig erklärt worden aus folgenden

Gründen:

1. Nebenintervenient ist das durch den Reichsschatzminister vertretene Deutsche Reich.

2. Die von der Klägerin verfolgten, aus dem Schlusse der Parteien vom März 1918 abgeleiteten Ansprüche, die sich auf die Bezahlung der im Jahre 1919 erfolgten Lieferungen und auf künftige Abnahme der Rückstände erstrecken, können, wie die Revision zutreffend behauptet, gemäß der Verordnung über Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial vom 21. November 1918 und insbesondere der weiteren Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919, die eine Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der ersteren Verordnung enthält, nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern ausschließlich vor dem Reichswirtschaftsgericht geltend gemacht werden. Die Verordnungen bezwecken, wie aus ihren Begründungen (amtliche Mitteilungen und Nachrichten des Kriegsamt 1918 Nr. 67 S. 2) erhellt, die unproduktive Arbeit für Kriegsaufträge zu beendigen, die Industrie auf Friedensarbeit umzustellen und das Reich von den großen Verpflichtungen aus den unter anderen Verhältnissen erteilten Kriegsaufträgen zu befreien. Nach § 1 der Abgeltungsverordnung unterstehen ihr alle Aufträge, die von den behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften oder Kriegsausschüssen ganz oder zum Teil für Zwecke des Kriegs geschlossen sind, insoweit sich ihre Wirkungen über den 10. November 1918 hinaus

erstrecken. Die Abgeltung dieser Ansprüche hat nach der Begründung lediglich im Verwaltungsweg zu erfolgen. Die Abgeltungsverordnung ergreift aber weiterhin, wie nach § 2 und dessen Begründung vollständig klar ist und auch in der Entscheidung des zweiten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1921 (oben S. 302) bereits ausgesprochen ist, nicht bloß die Verträge der Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften und Kriegsausschüsse mit ihren Vertragsgegnern (den sog. Erfüllern), sondern weiterhin auch die Verträge, welche die Erfüller ihrerseits behufs Ermöglichung der Ausführung der Kriegsaufträge mit ihren Unterlieferern und diese wiederum mit weiteren Unterlieferern geschlossen haben. Für die Ansprüche aus solchen Verträgen ist zwar ein Rechtsschutz gewährt, aber nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor dem Reichswirtschaftsgericht. Diese Zuständigkeit ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden; erforderlich ist nur, daß der Gegenstand des Unterlieferungsvertrags der Erfüllung des dem Erfüller erteilten Kriegsauftrags dient; unerheblich ist, ob der Unterlieferer hiervon Kenntnis hat. Es besteht kein Zweifel, daß einerseits der Vertrag, den die Beklagte mit der Inspektion der Nachrichtentruppen in Berlin unterstellten Abteilung der Fernspruchtruppen geschlossen hat, und andererseits der zwischen den Parteien erfolgte Schluß vom März 1918 diesen Voraussetzungen genügt.

Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts ist jedoch (vgl. § 1) nur insoweit begründet, als die Wirkungen der Verträge sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken. Sie versagt also und es verbleibt bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, wenn die Verträge bereits vor dem genannten Stichtage vom Erfüller erfüllt sind. Auf derartige bereits erfüllte Kriegsaufträge beziehen sich aber die mit der Klage beanspruchten Leistungen nicht.

Ist sonach die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts gegeben, so war unter Aufhebung der ergangenen Entscheidung die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten abzuweisen.